

**18. Sitzung des Fakultätsrates der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät,
09.12.2015, 09:00 – 10:45 Uhr, Unter den Linden 6, Raum 2103**

Hochschullehrer_innen	Prof. Claudia Becker, Prof. Julia von Blumenthal, Prof. Sebastian Braun (ab TOP 4), Prof. Jürgen van Buer, Prof. Marcelo Caruso, Prof. Philipp Felsch (Stellv.), Prof. Susanne Gehrmann, Prof. Michaela Marek, Prof. Wolfgang Mühl-Benninghaus
Erweiterter Fakultätsrat	Prof. Boike Rehbein, Prof. Ada Sasse
Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen	Dr. Katja Bernhardt (Stellv.), Dr. Frank Busjahn, Dr. Heike Schaumburg,
Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung	Ute Decker, Dr. Gabriele Jähnert, Christine Schneider
Studierende	Ulrike Schulze
Frauenbeauftragte	PD Dr. Annette Dorgerloh
Dekanat	Anna Blankenhorn, Rebecca Reichold, Eva-Maria Voigt, Eric Stephan
Gäste	

Entschuldigt: Prof. Frank Kammerzell, Prof. Petra Stanat

Organisation und Protokoll: Kerstin Ludwig

Tagesordnung

I Erweiterter Fakultätsrat / öffentlich -

1. Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

II Fakultätsrat / öffentlich

2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls der 17. Sitzung des Fakultätsrates
4. Berichte
5. Bestätigung des Eilentscheides der Dekanin zur Nachwahl in die Berufungskommission W1-Professur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (vgl. Anlage)
6. Bestätigung der Eilentscheide der Dekanin zur Nachwahl in die Berufungskommission für die W3-Professur Wirtschaftspädagogik (vgl. Anlage)
7. Beschluss über die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Studies Programme (vgl. Anlage)
8. Verschiedenes

III Fakultätsrat / nicht öffentlich

9. Bestätigung des nicht-öffentlichen Teils des Protokolls der 17. Sitzung des Fakultätsrates
10. Anträge auf Berechtigung zur selbständigen Lehre im Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft
11. Anträge auf Berechtigung zur selbständigen Lehre im Institut für Rehabilitationswissenschaften
12. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis
13. Anträge gemäß § 99 (3) BerlHG
14. Antrag auf Zweitmitgliedschaft

I Erweiterter Fakultätsrat / öffentlich

zu 1. Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Die Promotionsordnung der KSBF wurde am 14.10.2015 vom Erweiterten Fakultätsrat (FR) der KSBF beschlossen und das Dekanat mit redaktionellen Änderungen beauftragt. In der Sitzung der Kommission Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs (FNK) am 02.11.2015 wurde der Universitätsleitung (UL) die Bestätigung der Promotionsordnung unter der Bedingung empfohlen, dass die Fakultät zu einer Reihe von Punkten, bei denen die Promotionsordnung der KSBF von den Leitlinien der HU zur Promotionskultur abweicht, begründete Beschlüsse fasst. Im Entwurf des Protokolls der 234. FNK-Sitzung werden folgende Punkte genannt:

- 1) Die Vorgaben für die Vergabe des Prädikats *summa cum laude* entsprechenden nicht den Leitlinien der Promotionskultur (Nr. 15) und sollen klarer geregelt werden. Das Prädikat *summa cum laude* soll nur vergeben werden, wenn drei Gutachten mit dem Prädikat *summa cum laude* vorliegen und die Disputation mit dem Prädikat *summa cum laude* bewertet wird (§ 12 Abs. 2 Satz 4).
- 2) Für die Zahl der Gutachten soll eine Regel aufgestellt werden, wie „in der Regel zwei Gutachten, drei Gutachten sind möglich“ (§ 13 Abs. 1 Satz 1). Wegen der Leitlinie Nr. 13 soll ein Gutachten von einer/einem externen Gutachterin/Gutachter erstellt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2). Wenn nur zwei Gutachten vorliegen und beide *summa cum laude* empfehlen, soll wegen Leitlinie Nr. 15 ein drittes Gutachten eingeholt werden (§ 14 Abs. 3).
- 3) Das Verhältnis von Dissertation und Disputation für die Feststellung der Gesamtbewertung soll numerisch geregelt werden, etwa „die Bewertung der Dissertation wird im Verhältnis zur Disputation doppelt gewichtet“ (§ 12 Abs. 2 Satz 3).

Es liegen zu den genannten Punkten zum Teil bereits Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrats vor, die in der FNK auch vorgetragen wurden.

ad 1)

Das in der Promotionsordnung geregelte Verfahren zur Bildung der Gesamtbewertung (Bewertung Dissertation + Bewertung Disputation = Gesamtprädikat) widerspricht der HU-Leitlinie Nr. 15. Dort gelten die Prädikate der Gutachten bei der Festlegung des Gesamtprädikats jeweils als Einzelleistung, ebenso der Vortrag und die Diskussion im Rahmen der Disputation. Die Ermittlung des Prädikats erfolgt dann auf der Grundlage eines mathematischen Berechnungsmodells. Das nicht mathematisierte Verfahren, das der Fakultätsrat der KSBF für die Vergabe des Prädikats *summa cum laude* in seinem Beschluss vom 22.04.2015 angenommen hat, soll beibehalten werden. Die Vergabe des Gesamtprädikats *summa cum laude* soll demnach auch möglich sein, wenn höchstens ein Gutachten oder nur die Disputation nicht mit *summa cum laude* bewertet wurde. Der Fakultätsrat räumt dem begründeten Urteil der Promotionskommission mehr Gewicht ein als einem mathematischen Berechnungsmodell, wie es der Leitlinie zugrunde liegt.

ad 2)

Die bisherigen Formulierungen in den Promotionsordnungen lauteten: „mindestens zwei Gutachtende“ (Phil. Fak. III) bzw. „in der Regel drei, mindestens aber zwei Gutachter/innen“ (Phil. Fak. IV). Die AG Promotionsordnung schlug in ihrer Synopse vom 01.10.2014 folgende Formulierung vor: „Es werden mindestens zwei, möglichst drei Gutachter/innen vorgesehen“. In der Diskussion galt jedoch

besonders zu beachten, dass bei kleinen Fächern die Zahl von drei Gutachtern/innen, auch unter Einbeziehung von externen Gutachtern/innen schwer zu realisieren ist.

Der Beschluss des Fakultätsrats vom 10.12.2014 spiegelt diese Diskussion wieder: Die Streichung des Passus „nach Möglichkeit drei“ in § 13 Abs. 1 (Begutachtung der Dissertation) wurde mehrheitlich befürwortet (13 Ja-Stimmen).

Um die in beiden Fakultäten bewährten Vorgehensweisen zu behalten, hat sich der Fakultätsrat bewusst gegen die Formulierung „in der Regel zwei Gutachten“ entschieden, weil diese eine Norm schafft, vor dessen Hintergrund andere Fälle als Abweichungen erscheinen. Mit der Formulierung „mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter“ (§ 13 Abs. 1) wird hingegen ein Mindeststandard gesetzt, der gleichzeitig die unterschiedlichen Möglichkeiten der Promotionsfächer berücksichtigt.

Der Fakultätsrat hat sich dafür ausgesprochen, auch bei Vorliegen von zwei Gutachten mit der Empfehlung *summa cum laude* aus den oben genannten Gründen nicht zwingend ein drittes Gutachten einzuholen.

ad 3)

Der Beschluss des Fakultätsrates vom 18.03.2015 änderte den Vorschlag der AG Promotionsordnung: Die Formulierung „Die Dissertation wird dabei doppelt so stark gewichtet wie die Disputation.“ wird geändert in „Die Dissertation wird dabei stärker gewichtet als die Disputation.“ Diese Änderung wurde vom Fakultätsrat einstimmig angenommen.

Analog zu Punkt 1 entspricht dieses Vorgehen dem Grundsatz, dass dem Urteil der Promotionskommission eine zentrale Bedeutung beigemessen wird und die Relevanz formalisierter Vorgaben als Ausweis von Qualität einer Leistung nicht als hinreichend gegeben betrachtet wird.

Rechtliche Bedenken bestehen im Ergebnis der rechtlichen Prüfung durch das Servicezentrum Forschung zu dieser Formulierung nicht.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat bestätigt die in den Punkten ad 1 – ad 3 genannten und erläuterten Regelungen der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.“

Abstimmungsergebnis: 17:0:0

II Fakultätsrat / öffentlich

zu 2. Bestätigung der Tagesordnung

Die weitere Tagesordnung wird bestätigt.

zu 3. Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls der 17. Sitzung des Fakultätsrates

Der öffentliche Teil des Protokolls der 17. Sitzung des Fakultätsrates am 11.11.2015 wird bestätigt.

zu 4. Berichte

Berichte der Dekanin

1. Bericht aus den Gremien

- Der Akademische Senat hat den Doppelhaushalt 2016/17 beschlossen. Bei den Mitteln für die leistungsorientierte Mittelvergabe muss mit einer Kürzung von bis zu 10 Prozent gerechnet werden. Die Frage, wie angesichts dieser pauschalen Kappungsgrenze mit der Regel umgegangen wird, dass die Verluste gegenüber dem Vorjahr bei 15% gedeckelt sind, hat die Dekanin dem Vizepräsidenten für Haushalt gestellt. Die Stabstelle Qualitätsmanagement hat dazu alternative Umsetzungsmöglichkeiten entwickelt, die nun dem Vizepräsidenten für Haushalt zur Entscheidung vorliegen.
- Die Universitätsleitung (UL) hat beschlossen, dass für das Projekt Einführung einer EAP eine Projektleitung gesucht werden soll. Die vollständige Finanzierung des Projekts ist noch nicht geklärt, die Dringlichkeit der Einführung einer einheitlichen Software aber unübersehbar und von der UL anerkannt.
- Die Vorbereitung einer nächsten Phase der Exzellenzinitiative laufen. Diejenigen, die im Rahmen des Calls des Vizepräsidenten für Forschung Skizzen eingereicht haben, sollten inzwischen eine Rückmeldung erhalten haben. Die UL führt enge Abstimmungsgespräche mit der FU auch über die Federführung in Clustern bzw. den Nachfolgeformaten. Für eine wie auch immer geartete „dritte Säule“ laufen die Vorbereitungen auf mehreren Ebenen: die online-Umfrage, an der alle Mitglieder der HU teilnehmen können, ist geschaltet. Der neue Fox 2 (Forum Exzellenzinitiative) wurde einberufen. Aus der KSBF sind Herr Mau und Frau Blankenhorn dort vertreten. Am Freitag, den 11. Dezember findet um 10 Uhr das Fakultätsforum der KSBF statt. Kurzfristige Anmeldung ist noch möglich.
- Die Senatsverwaltung ist auf die Universitäten zugekommen mit dem Wunsch, dass die Kapazitäten im Bereich des Grundschullehramts gesteigert werden. Dies wurde bereits im Tagesspiegel kommentiert. Auch wenn der Vizepräsident für Studium und Internationales dort mit den Worten zitiert wird, „er hoffe auf eine Aufstockung der Plätze auf das Doppelte“, gibt dies den internen Prozess nicht korrekt wieder. In enger Abstimmung mit Herrn Pech und Frau Blankenhorn werden derzeit HU-intern die erforderlichen Ressourcen kalkuliert, die die HU zusätzlich bekommen müsste. Dabei werden die realen Kosten einschließlich Räumen etc. zugrunde gelegt. Eine Verdopplung der Zahl der Studienplätze wäre für die HU eine große Herausforderung, da die Zahl der Studienplätze gerade erst mit der Einführung des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes verdoppelt wurde.

2. Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Die Novelle des WissZeitVG wird voraussichtlich im Januar in Kraft treten. Wesentliche Veränderungen wird es in zwei Bereichen geben:

1. Die Befristung in Drittmittelprojekten wird sich an der Laufzeit ausrichten (müssen). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung entfällt die Rechtsgrundlage für eine Befristung nach dem WissZeitVG. Damit bleiben nur noch die Möglichkeiten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie die unbefristete Anstellung. Die Fakultätsleitung strebt an, für die E 6-Stellen künftig in der Regel unbefristete Beschäftigungsverhältnisse einzurichten. Zur genaueren Umsetzung wird das Dekanat ein Konzept entwickeln, das dann vorgestellt wird.
2. Für alle Qualifikationsstellen verlangt das WissZeitVG einen konsequenten Perspektivwechsel. Eine Befristung darf nur noch aus der Perspektive der/des sich qualifizierenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters begründet werden. Für den Bereich der Doktorandinnen und Doktoranden wird

dies voraussichtlich wenig Auswirkungen haben. Größere Auswirkungen hat das Gesetz im Bereich der Postdocs. Die Personalabteilung arbeitet an einer Liste von Qualifizierungszielen mit entsprechenden angemessenen Befristungszeiten, die nach den notwendigen internen Abstimmungsprozessen den Instituten und Fakultäten als Handreichung für Einstellungen zur Verfügung gestellt werden soll.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, die mit institutionellen Interessen wie zum Beispiel der bevorstehenden Neubesetzung einer Professur begründet werden, sind nicht mehr möglich. In diesem Fall muss entschieden werden, ob es ein für die einzustellende Person angemessenes Qualifizierungsziel gibt, das eine Befristung begründet, oder ob die Stelle vakant gelassen werden muss.

Das Gesetz tritt unmittelbar nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Eine Übergangsfrist gibt es nicht.

Für Nachfragen zu konkreten Einzelfällen steht die Verwaltungsleitung zur Verfügung.

3. Tag der Menschenrechte

Die Dekanin lädt die Mitglieder der Fakultät herzlich zur Veranstaltung anlässlich des Tages der Menschenrechte am 10. Dezember um 18 Uhr ein. Sie wird stattfinden in Raum 2094 im Hauptgebäude (Achtung Raumänderung!)

Berichte der Prodekanin für Lehre

Save the Date

Die Absolvent_innenfeier der Fakultät wird am 14. Juli 2016 im Audimax des Universitätshauptgebäudes stattfinden.

Preis für gute Lehre 2016

Der Preis für gute Lehre wird in diesem Jahr thematisch offen ausgeschrieben. Es wurden in der Kommission für Lehre und Studium Bewertungs- und Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Begründung zur Nominierung zu berücksichtigen sind sowie bei der Entscheidung über die Vergabe herangezogen werden. Anders als in den Vorjahren sollen ausschließlich Studierende eine_n Lehrende_n nominieren. Im Anschluss werden die Nominierten gebeten, das didaktische Konzept ihrer Lehrveranstaltung einzureichen. Alle Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2015 und des Wintersemesters 2015/16 können nominiert werden. Vorschläge sind bis zum 15. April 2016 über das Studiendekanat einzureichen. Die Verleihung des Preises findet am 14. Juli 2016 im Rahmen der Absolvent_innenfeier statt. Der Ausschreibungstext und ausführliche Informationen zum Verfahren sind zeitnah auf der Homepage des Dekanats und der Fakultätsverwaltung zu finden.

Lehrveranstaltungsevaluation

Das Studiendekanat und der Bereich Studium und Lehre planen eine fakultätsweite und an der Evaluationsatzung der HU orientierte Lehrveranstaltungsevaluation. Hintergrund dieses Vorhabens ist insbesondere die anstehende Akkreditierung der Studiengänge der Fakultät. Es soll dazu eine Arbeitsgruppe bestehend aus Interessierten aus den Instituten und Frau Voigt aus dem Bereich Studium und Lehre gegründet werden. Diese AG wird sich gemeinsam über das Verfahren, den Fragebogen, die Auswertung und die Rückkopplung der Ergebnisse verständigen. Die Fortschritte und Ergebnisse werden in der Kommission für Lehre und Studium besprochen. In der Kommission für Lehre und Studium wurde bereits darum gebeten, Interessierte aus den Instituten zu benennen.

Anrechnung (§ 110 Abs. 4 ZSP-HU)

Bezüglich der Anrechnung von Leistungen aus einem bereits abgeschlossenen Studium für einen anderen Studiengang besteht ein Widerspruch zwischen der ZSP-HU und dem BerlHG. Herr Baron hat darüber informiert, dass es diesbezüglich eine Änderung der ZSP-HU geben wird.

§ 110 Abs. 4 ZSP-HU besagt, dass Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Abschluss in einen Bachelor- oder Masterstudiengang berücksichtigt wurden, nicht für einen weiteren Abschluss angerechnet werden. Eine strenge am Wortlaut orientierte Auslegung widerspricht jedoch dem BerlHG und führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen und Widersprüchen. Aus diesem Grund hat die HU nun beschlossen, im Vorgriff auf die geplante Änderung des Paragraphen in der ZSP bereits die Anrechnungspraxis anzupassen.

Im § 23a Abs. 1 Satz 1 und 3 BerlHG heißt es, dass Studien- und Prüfungsleistungen einmal angerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass ab sofort Studien- und Prüfungsleistungen aus einem abgeschlossenen Studium einmal angerechnet werden können. Da natürlich in der Regel nicht bekannt ist, ob eine Leistung bereits an einer anderen Hochschule angerechnet wurde, empfiehlt die Studienabteilung, auf Basis der vorliegenden Prüfungsakte die Anrechnung vorzunehmen bzw. nicht vorzunehmen. Mehrfachanrechnungen sind abzulehnen. Die Studienabteilung hat zugesagt, eine Liste mit Antworten zu allen Fragen, die bisher an die Abteilung gestellt wurden, zusammenzutragen und zu veröffentlichen.

Die Anrechnung von Abschlussarbeiten (z.B. Diplomarbeit für BA-Arbeit, BA-Arbeit für BA-Arbeit) kann erfolgen, wenn die bereits geschriebene Abschlussarbeit mit der in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Abschlussarbeit inhaltlich äquivalent ist.

zu 5. Bestätigung des Eilentscheides der Dekanin zur Nachwahl in die Berufungskommission W1-Professur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

Am 18.11.2015 hat die Dekanin aufgrund des Ausscheidens von Lennart Burger per Eilentscheid

Jesseca Klausch

als Mitglied der Berufungskommission W1-Professur für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik für die Gruppe der Studierenden eingesetzt.

Der Fakultätsrat wird gebeten, den Eilentscheid zu bestätigen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat bestätigt den Eilentscheid der Dekanin vom 18.11.2015 mit der Einsetzung von Frau Jesseca Klausch als Mitglied der Berufungskommission W1-Professur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik.“

Abstimmungsergebnis: 16:0:0

zu 6. Bestätigung der Eilentscheide der Dekanin zur Nachwahl in die Berufungskommission für die W3-Professur Wirtschaftspädagogik

Am 12.11.2015 hat die Dekanin aufgrund des Ausscheidens von Prof. Dr. Rebmann per Eilentscheid

Prof. Dr. Karin Büchter

als Mitglied der Berufungskommission W3-Professur für Wirtschaftspädagogik für die Gruppe der Hochschullehrer_innen eingesetzt.

Der Fakultätsrat wird gebeten, den Eilentscheid zu bestätigen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat bestätigt den Eilentscheid der Dekanin vom 12.11.2015 mit der Einsetzung von Frau Prof. Dr. Karin Büchter als Mitglied der Berufungskommission W3-Professur Wirtschaftspädagogik.“

Abstimmungsergebnis: 16:0:0

Am 19.11.2015 hat die Dekanin per Eilentscheid

Dr. Cornelia Wagner

als Mitglied der Berufungskommission W3-Professur für Wirtschaftspädagogik für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen eingesetzt.

Der Fakultätsrat wird gebeten, den Eilentscheid zu bestätigen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat bestätigt den Eilentscheid der Dekanin vom 19.11.2015 mit der Einsetzung von Frau Dr. Cornelia Wagner als Mitglied der Berufungskommission W3-Professur Wirtschaftspädagogik.“

Abstimmungsergebnis: 16:0:0

zu 7. Beschluss über die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Studies Programme

Prof. Rehbein und Frau Voigt erläutern die mit der Einladung versandte Vorlage.

Die Studien- und Prüfungsordnung des internationalen Masterstudiengangs „Global Studies Programme“ wird mit der vorliegenden Fassung an die Vorgaben der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin angepasst. Auf Basis der Erfahrung aus den ersten Kohorten des Studiengangs wurden im Rahmen der Ordnungsüberarbeitung auch einige Anpassungen im Hinblick auf den internationalen Charakter des Studiengangs vorgenommen.

Die neue Studien- und Prüfungsordnung ist mit den vier beteiligten Partnerhochschulen abgestimmt.

Sofern mit der jeweiligen Partnerhochschule eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist, kann ein Joint Degree verliehen werden. Dafür bedarf es spezifischer Abschlussdokumente, die in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abgebildet sind.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Nach eingehender Beratung beschließt der Fakultätsrat die an die ZSP-HU angepasste fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Studies Programme.“

Das Studiendekanat wird mit gegebenenfalls notwendigen redaktionellen Änderungen beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 16:0:0

zu 8. Verschiedenes

entfällt